

## B E K A N N T M A C H U N G

der Stadt Zwiesel

**Vollzug der tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften;  
Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand in der Gemeinde Bodenmais,  
Landkreis Regen**

**Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regen zur Festlegung eines Sperrbezirks sowie der  
Anordnung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen**

**Vollzug der tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften;  
Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand in der Gemeinde Bodenmais,  
Landkreis Regen**

**Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regen zur Festlegung eines Sperrbezirks sowie der An-  
ordnung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen**

Anlage:

1 Karte mit der Darstellung des betroffenen Gebietes

Aufgrund des Art. 170 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit „Tiergesundheitsrecht“ (EU ABl. Nr. L 84, 31.03.2016, S. 1), zuletzt geändert durch (EU) 2018/1629 (EU ABl. Nr. L 272, 31.10.2018, S. 11) und berichtigt durch EU ABl. L, 15.12.2023 i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 (EU ABl. Nr. L 308, 04.12.2018, S. 21), zuletzt geändert durch (EU) 2024/216 (EU ABl. Nr. L 216, 12.01.2024, S. 1) i. V. m. § 24 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Änderung des Tierarzneimittelgesetzes zur Erhebung von Daten über antibiotisch wirksame Arzneimittel und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2852) i. V. m. §§ 4, 5b, 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) in der Fassung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Art. 7 Vierte Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen vom 17.04.2014 (BGBl. I S. 388) sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 246) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Regen folgende

**Allgemeinverfügung:**

**I.**

Der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand im Gemeindegebiet Bodenmais im Landkreis Regen wurde am 14.05.2024 durch das Landratsamt Regen amtlich festgestellt und wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

**II.**

Bedingt durch den Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand in der Gemeinde Bodenmais, Landkreis Regen wird mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung ein Sperrbezirk mit einem Radius von 1 Kilometer ausgehend vom Ausbruchsort in Bodenmais festgelegt.

1. Der Sperrbezirk umfasst teilweise oder vollständig folgende Ortsteile in der Gemeinde Bodenmais:

<u>Gemeinde</u>	<u>Ortsteile</u>
Bodenmais	Bergwinkl Unterloh Wies Klause Mooshof

Die Abgrenzung des Sperrbezirks ergibt sich aus der Anlage (Karte im Maßstab 1:10.000), welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist. Die Abgrenzung des Sperrbezirks ist in der Karte (rot) umrandet dargestellt.

2. Die Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk haben unverzüglich ihre Bienenstände unter Angabe des Standortes und der Völkerzahl dem Landratsamt Regen, Veterinäramt, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Tel.: 09921/601-403, Fax: 09921/601-400 oder E-Mail: veterinaer@lra.landkreis-regen.de anzuzeigen.  
Eine Anzeige nach Satz 1 ist entbehrlich, soweit sie bereits auf Grund anderer tierseuchenrechtlicher Vorschriften bei der für die Überwachung zuständigen Behörde erfolgt ist.

### III.

Gleichzeitig werden für den nach Ziffer II. Nr. 1. festgelegten Sperrbezirk die nachstehenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
5. Die Vorschrift der Nr. 3. findet keine Anwendung auf
  - 5.1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
  - 5.2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
6. Der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.

### IV.

1. Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Ziffern II. und III. dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, soweit diese Allgemeinverfügung nicht ohnehin kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist.
2. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Regen als öffentlich bekannt gegeben.

Regen, den 15.05.2024  
Landratsamt Regen

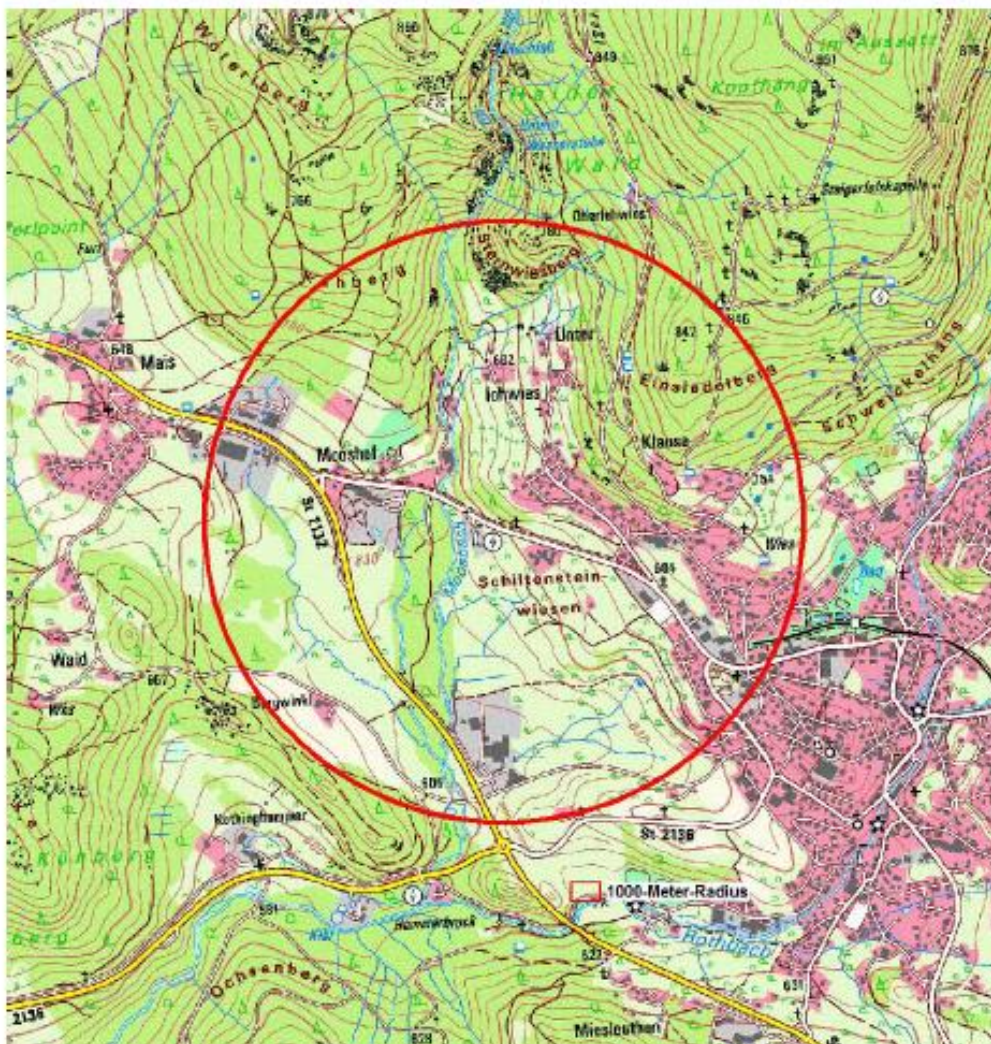
gez.  
Dr. Wechsler  
Veterinärdirektor

### Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügbare Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Regen, Veterinäramt/ Verbraucherschutz, Poschetsrieder Str. 16, Zimmer-Nr.: A U.07, 94209 Regen, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
2. Nach § 12 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung sind die angeordneten Schutzmaßnahmen aufzuheben, wenn die Amerikanische Faulbrut erloschen ist. Die Amerikanische Faulbrut im Sperrbezirk gilt als erloschen, wenn die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 der Bienenseuchen-Verordnung erfüllt sind und die Untersuchungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 dieser Vorschrift einen negativen Befund ergeben haben.  
Das Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut im Sperrbezirk wird öffentlich bekannt gemacht, sobald die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.
3. Auf die Bußgeldtatbestände des § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i. V. m. § 26 der Bienenseuchen-Verordnung wird hingewiesen.

## Anlage

zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regen vom 15.05.2024 Az. 5651-01-AFB-A24-1



### Darstellung des betroffenen Gebietes

Karte im Maßstab 1:10.000 - (rote Abgrenzung)

Sperrbezirk - Gemeindegebiet Bodenmais - Amerikanische Faulbrut der Bienen – Stand: 14.05.2024

Zwiesel, 16.05.2024  
Stadt Zwiesel



*gez.*

Eppinger  
1. Bürgermeister

Aushang Amtstafel: \_\_\_\_\_

Nz. \_\_\_\_\_

Abnahme Amtstafel: \_\_\_\_\_

Nz. \_\_\_\_\_